- Tierische Erzeugnisse Schlachtvieh (Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen), Geflügel, Milch, Eier und Wolle.
- (2) Über die Ablieferung von Zuckerrüben, Obst, Weintrauben, Treibgemüse, Tabak, Faserlein, Hanf, Ölfaserlein, Heil-, Duftund Gewürzpflanzen, Mohnkapseln, Zichorienwurzeln, Hopfen, Korbweiden und Edelpelztierfellen

werden mit den Erzeugern Verträge abgeschlossen.

(3) Aus der landwirtschaftlichen tierischen Produktion anfallende tierische Rohstoffe, wie

Lederrohhäute und -feile, Hörner, Hufe und Hornschuhe, Tierhaare, Pelzfelle von Wildtieren, Pelzrohfelle (Kanin), Seidenkokons sowie Rohfedern

sind abzuliefern.

(4) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf kann erforderlichenfalls die in den Absätzen 1 bis 3 geregelte Ablieferung hinsichtlich der Art der Ablieferung oder der Gattung der abzuliefernden Erzeugnisse ändern oder Ausnahmen von diesen Bestimmungen festlegen.

§ 5

Grundlagen der Veranlagung zur Pflichtablieferung

- (1) Die Grundlage der Veranlagung zur Pflichtablieferung nach § 4 bildet:
 - a) bei pflanzlichen Erzeugnissen (außer Obst, Weintrauben, Heu und Korbweiden) die für das betreffende Erzeugnis festgelegte Anbaufläche je Hektar;
 - b) bei Schlachtvieh, Geflügel, Milch, Eiern und Wolle die landwirtschaftliche Nutzfläche je Hektar oder in den besonders festgelegten Fällen die Anzahl der an einem Stichtag (§ 37) vorhandenen Tiere;
 - bei Obst und Weintrauben der Umfang der Kulturfläche;
 - d) bei Heu die Fläche des Dauergrünlandes und die planmäßigen Flächen der Futterkulturen abzüglich der Vermehrungsflächen zur Samengewinnung;
 - e) bei Korbweiden die tatsächlich vorhandenen Flächen.
- (2) Das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf kann erforderlichenfalls auch andere als im § 5 angegebene Grundlagen für die Veranlagung bestimmen.

§ 6

Die landwirtschaftliche Nutzfläche als Grundlage der Veranlagung

- (1) Der Veranlagung zur Pflichtablieferung der im § 2 genannten Erzeuger unterliegt die gesamte eigene, gepachtete oder zur Nutzung übernommene landwirtschaftliche Nutzfläche des Ablieferungspflichtigen.
- (2) Zwei oder mehrere Einzelbauern, die von einer Hofstelle aus gemeinsam wirtschaften, sind zur Pflichtablieferung nach der gesamten gemeinsam bewirtschafteten Nutzfläche heranzuziehen.
- (3) Ausnahmen von den .Vorschriften der Absätze 1 und 2 bestimmt das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf in den Durchführungsbestimmungen.

§ 7

Sicherung der vollen Veranlagung der gesamten landwirtschaftlichen Nützfläche

Die Räte der Bezirke, Kreise, Städte und Gemeinden sind dafür verantwortlich, daß alle Eigentümer, Besitzer, Pächter oder Nutznießer von landwirtschaftlichen Nutzflächen, sofern nicht in dieser Verordnung eine andere Regelung getroffen wurde, in vollem Umfang dieser Flächen zur Pflichtablieferung herangezogen werden.

III. Abschnitt

Pflichtablieferung der Einzelbauern

§ 8

Festsetzung von Durchschnitts- und Ablieferungsnormen

- (1) Zur Erfüllung der im Volkswirtschaftsplan festgesetzten Planmengen von Getreide, Speisehülsenfrüchten, Ölsaaten, Kartoffeln, Heu, Stroh, Schlachtvieh, Geflügel, Milch und Eiern werden die für das Jahr 1955 festgesetzten Ablieferungsnormen im allgemeinen beibehalten.
- (2) Zur Erfüllung der im Volkswirtschaftsplan festgesetzten Planmengen von Gemüse und Wolle werden Durchschnittsnormen für die Bezirke, Kreise und Gemeinden je Hektar Anbaufläche für Gemüse bzw. je Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche für Wolle ent-Produktionsbedingungen sprechend den differenziert festgelegt. Für die Pflichtablieferung von Gemüse und Wolle durch die Einzelbauern werden Ablieferungsnormen festgesetzt.

89

Festsetzung von Durchschnittsnormen

- (1) Die für das Jahr 1955 gültigen Gemeindedurchschnittsnormen der einzelnen Betriebsgrößengruppen in den Erzeugnissen des § 8 Abs. 1 werden im allgemeinen beibehalten. Veränderungen dieser Gemeindedurchschnittsnormen sind nur dann zulässig, wenn in der Gemeinde im Jahre 1955 Strukturveränderungen eingetreten sind.
- (2) Die Räte der Bezirke haben die Durchschnittsnormen für Gemüse und Wolle für die Kreise so differenziert festzusetzen, daß die vom Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf bestätigten Durchschnittsnormen des betreffenden Bezirkes eingehalten werden. Die Durchschnittsnormen für die Gemeinden sind vom Rat des Kreises so zu differenzieren, daß sich insgesamt die vom Bezirk bestätigten Durchschnittsnormen für Gemüse und Wolle des betreffenden Kreises ergeben.

r § 10

Ablieferungsnormen

- (1) Hat sich im Jahre 1955 die Größe des Besitzes eines Erzeugers verändert, so daß der Betrieb in eine andere Betriebsgrößengruppe einzureihen ist, so ist für diesen Betrieb eine neue Ablieferungsnorm festzulegen.
- (2) Die Ablieferungsnormen für Gemüse und Wolle sind vom Rat der Gemeinde so differenziert festzulegen, daß die Gemeindedurchschnittsnorm eingehalten wird.